



Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils

SCHULORDNUNG DER STÄDTISCHEN MUSIKSCHULE EISLINGEN/FILS

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eislingen/Fils hat am 19. 10. 2020 folgende Schulordnung beschlossen.

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern.

(Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet und steht stellvertretend für (m / w / d)

Stand: Oktober 2020

§ 1

Aufgabe

Die Städtische Musikschule Eisingen/Fils ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, aller Generationen und verschiedener Kulturkreisen und Religionen. Sie ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend-, und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege und Ort für Bildung und Begegnung.

Die städt. Musikschule legt die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik, ist fester Bestandteil der kommunalen Bildungslandschaft und kooperiert mit Kindergärten, allgemeinbildenden Schulen und Vereinen.

Sie umfasst das Spektrum von der Breitenarbeit im Elementarbereich bis zur Förderung von Spitzenschülern und der vorberuflichen Ausbildung und Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium.

Großer Wert wird auf gemeinsames Musizieren, gegenseitige Wertschätzung und Respekt gelegt.

§ 2

Aufbau

Die Ausbildung an der städtischen Musikschule erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) in folgenden Unterrichtsstufen:

Unterrichtsstufen:

- a) Grundstufe
Frühkindliche musische Bildung und instrumental-musikalische Grundausbildung im Gruppenunterricht.
- b) Unterstufe
Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach und in Ergänzungsfächern.
- c) Mittelstufe
Einzelunterricht im Hauptfach und Ergänzungsfächern in Gruppen.
- d) Oberstufe
Einzelunterricht im Hauptfach und Ergänzungsfächern in Gruppen.

Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen erfolgt je nach Leistungsstand des Schülers.

Unterrichtsfächer:

a) Hauptfächer

Instrumentalunterricht auf Tasteninstrumenten (Klavier, Orgel, Keyboard, Akkordeon), Streichinstrumenten (Violine, Viola, Cello, Kontrabass), Zupfinstrumenten (Gitarre, Mandoline, E-Gitarre, E-Bass), Blasinstrumenten (Blockflöte, Querflöte, Fagott, Klarinette, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune) und Schlaginstrumenten (u.a. Schlagzeug).

b) Ergänzungsfächer

Instrumental- und Singgruppen, Orchester, Kammermusik, Harmonielehre, Gehörbildung, Rhythmik und Stimmbildung.

Änderungen und Erweiterungen bleiben je nach Bedarf und Möglichkeiten der städt. Musikschule vorbehalten.

§ 3

Schuljahr/Unterrichtszeiten

- (1) Das Schuljahr der Städt. Musikschule Eislingen beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Es ist in zwei Semester (1. September bis 28./29. Februar und 1. März bis 31. August) eingeteilt. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen in Eislingen geltenden Bestimmungen.
- (2) Der Unterricht beginnt jeweils am 1. Schultag nach den Sommerferien.
- (3) Die Einteilung der Unterrichtstermine obliegt den Fachlehrkräften in Abstimmung mit dem persönlichen Zeitplan des Schülers/Teilnehmers.

§ 4

Unterrichtsstätten

- (1) Der Unterricht wird in Räumen der Allgemeinbildenden Schulen und sonstigen Räumlichkeiten als Präsenzunterricht erteilt.
- (2) Sollte durch Gründe, die die städt. Musikschule nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt) Präsenzunterricht nicht durchführbar sein, werden alternative Unterrichtsformen angeboten. Die Teilnahme an diesen Unterrichtsformen verpflichtet zur Gebührenzahlung. Können die Fernlernangebote nicht wahrgenommen werden bzw. in Einzelfällen nicht gestellt werden, besteht keine Gebührenpflicht.

§ 5

Anmeldung

- (1) Das Unterrichtsverhältnis zwischen Musikschule und Schüler ist ein Vertrag, der durch die Anmeldung begründet wird. Die Anmeldung zur Musikschule ist bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen; sie wird durch schriftliche Bestätigung der Geschäftsstelle rechtswirksam.
- (2) Lehrkräfte dürfen keine Anmeldungen entgegennehmen.
- (3) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht der städt. Musikschule können ganzjährig erfolgen. Die Aufnahme des Unterrichts erfolgt in der Regel zum 01. September eines jeden Jahres. Sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, ist dies auch während des Schuljahres, jeweils zum Monatsbeginn, möglich.
- (4) Nach Möglichkeit werden Wünsche auf Unterrichtsform, Unterrichtsort und Lehrkraft berücksichtigt. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (5) Der zugeteilte Unterrichtsplatz ist nicht übertragbar.
- (6) Mit der Anmeldung erkennt der Schüler beziehungsweise der Personensorgeberechtigte die Satzung, die Gebührensatzung und die Schulordnung der städt. Musikschule an. Sämtliche Informationen / Formulare liegen im Sekretariat der städt. Musikschule aus, bzw. können auf der Homepage der Stadt Eislingen/Fils - städt. Musikschule eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet die Musikschulleitung.

§ 6

Lehlinstrumente und Lernmittel

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten) werden von den Schülern grundsätzlich selbst beschafft. Hierbei soll die Fachlehrkraft beratend mitwirken.
- (2) Die Musikschule stellt je nach Möglichkeit Musikinstrumente den Schülern mietweise zur Verfügung. Die Mietdauer ist in der Regel auf ein Schuljahr befristet. Sie kann auf begründeten Antrag von der Musikschulleitung verlängert werden. Die Modalitäten regelt ein Mietvertrag.
- (3) In einzelnen Fachbereichen stellt die städt. Musikschule Instrumentarium/Equipment/Noten im Rahmen der Ensemble- und Projektarbeit zur Verfügung. Diese dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung hat der Schüler bzw. der Personensorgeberechtigte in vollem Umfang einzustehen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Instrumentarium/Equipment/Noten besteht nicht.

§ 7

Musikalische Bildung

- (1) Die Schüler der städt. Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Die städt. Musikschule setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht.
- (2) Die Schüler verpflichten sich zum regelmäßigen Unterrichts-/Kursbesuch. Die konstruktive Arbeit im Unterricht sowie im häuslichen Rahmen ist Voraussetzung für einen positiven Lernerfolg. Die Zusammenarbeit zwischen Schüler, Eltern, sowie der jeweiligen Fachlehrkraft wird vorausgesetzt.
- (3) Bei Nichterfüllung der unter § 7, Absatz 1 und 2 vorgegebenen Regeln und/oder infolge mangelnden Fortschritts bzw. mangelnder Begabung, kann die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Betroffenen, sowie der zuständigen Fachlehrkraft einen Ausschluss aus der Einrichtung erwirken. In diesen Fällen erlischt die Gebührenschild mit dem Monat, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 8

Veranstaltungen, öffentliche Auftritte

- (1) Die von der städtischen Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts, an denen die Schüler nach Absprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft grundsätzlich teilnehmen.
- (2) Das öffentliche Musizieren von Schülern der städt. Musikschule bedarf der Absprache mit ihren Fachlehrkräften.
- (3) Die Teilnahme an Ergänzungsfächern/Ensemble der Schüler wird erwartet.

§ 9

Disziplinarische Maßnahmen

- (1) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung, Fehlverhalten des Schülers oder Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren können im Wiederholungsfalle und nach vorausgegangener Ermahnung den Ausschluss von der städt. Musikschule zur Folge haben.
- (2) Bei Ausschluss nach Abs. 1 sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.

§ 10

Versäumter Unterricht

- (1) Die Schüler der städt. Musikschule sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Sie haben den Weisungen der Musikschulleitung und der Lehrkräfte gewissenhaft nachzukommen.
- (2) Fällt der Unterricht durch ein Verschulden des Schülers aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholung.
- (3) Unentschuldigtes oder entschuldigtes Fehlen des Schülers entbindet nicht von der Entrichtung der Unterrichtsgebühren.
- (4) Fällt der Unterricht durch ein Verschulden der Lehrkraft aus und besteht seitens der städt. Musikschule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Gebührenschuldner ab der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde Anspruch auf anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren. Das anteilige Unterrichtsentsgelt je ausgefallener Unterrichtseinheit beträgt 25% der für den jeweiligen Schüler zu berechnenden Monatsgebühr und wird am Ende des Schuljahres zurückerstattet.

§ 11

Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren sowie die Zahlungsweise sind in einer besonderen Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Alle Gebühren sind an die Stadtkasse Eislingen/Fils zu leisten. Die Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen annehmen.
- (3) Die Gebührenabrechnung wird von der städt. Musikschule vorgenommen.

§ 12

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres (28./29. Februar bzw. 31. August) möglich.
- (2) Die Abmeldung muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich der Schulleitung erklärt werden.
- (3) Gründe für eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts (außerordentliche Kündigung) liegen vor bei:
 - a.) Wegzug (schriftlich mitzuteilen 6 Wochen vorher)
 - b.) Länger andauernde Erkrankung (zu belegen durch ärztliches Attest)

Eine seitens der Musikschule vorgenommener Lehrerwechsel oder unvorhergesehene anderweitigen Belastungen eines Musikschülers sind kein Grund für eine außerordentliche Kündigung.

- (4) Die städt. Musikschule gewährt dem Schüler zu Beginn des Unterrichts eine Probezeit von drei Monaten. Wird bis zum 15. des dritten Monats der Verlängerung nicht schriftlich widersprochen, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis auf unbestimmte Zeit. Abmeldungen sind dann nur noch zu den in Abs. 1 genannten Terminen möglich. Wird der Unterricht noch vor Beendigung der Probezeit abgebrochen, muss die volle Probezeit bezahlt werden.
- (5) Die Lehrkräfte dürfen keine Abmeldungen entgegennehmen.

§ 13

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über die Schüler der Städt. Musikschule Eislingen besteht nur während der Unterrichtsstunden.

§ 14

Haftung

- (1) Die Schüler der städt. Musikschule (bei Minderjährigen der Personensorgeberechtigte) sind für die pflegliche Behandlung von Schuleigentum verantwortlich. Sie haften für Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen, leistet die städt. Musikschule im Rahmen und im Umfang der zu Gunsten der Teilnehmer abgeschlossenen Versicherungen Ersatz.
- (3) Eine weitergehende Haftung der städt. Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der städt. Musikschule eintreten, besteht nicht.

§ 15

Gesundheitsbestimmungen

- (1) Bei Auftreten übertragbarer Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) und darauf erlassene Verordnungen) anzuwenden. Schüler, die an einer im Infektionsschutzgesetz aufgeführten übertragbaren Krankheit leiden, dürfen während dieser Zeit die Musikschule nicht besuchen

§ 16

Daten/Datenschutz

Die Städtische Musikschule Eisingen ist eine Einrichtung der Stadt Eisingen und unterliegt daher den Datenschutzbestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Sie nimmt ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr. Ein öffentliches Interesse ist ein solches, das nicht nur der Einzelperson dient, sondern einem übergeordneten Ziel. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach DSGVO Art 6 Abs. 1 lit. E in Verbindung mit § 4 LDSG rechtmäßig.

Die städt. Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet.

Die Daten werden elektronisch verarbeitet und gespeichert. Bezüglich der Informationspflicht zum Zeitpunkt der Erhebung von personenbezogenen Daten bei betroffenen Personen nach Artikel 13 DSGVO wird auf die Datenschutzerklärung der Städtischen Musikschule Eisingen verwiesen, die im Internet unter www.eisingen.de zu finden ist.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt 1. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 1. Oktober 2010 außer Kraft.